

Verordnung

Entschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen

sowie Urnenbüromitglieder

vom 13. September 2007

gültig ab 01. September 2007

Nr. 0116

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder ¹	3
Art. 2	Entschädigungen für Mitarbeitende der Gemeinde Kriens ²	3
Art. 3	Entschädigung für Präsidien	3
Art. 4	Protokollführung ^{3, 4}	3
Art. 5	Entschädigung Urnenbüromitglieder und zusätzliche Personen, die nicht Mitarbeitende der Gemeinde Kriens sind ⁵	3
Art. 6	Entschädigung Mitarbeitende der Gemeinde Kriens im Urnen- bzw. Auszahlbüro ⁶	4
Art. 7	Aufhebung des bisherigen Rechts	4
Art. 8	Inkrafttreten	4

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 20. September 1990 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung „Entschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder:

Art. 1 Entschädigungen für Kommissionsmitglieder ¹

¹ Den Mitgliedern der gemeinderätlichen Kommissionen wird für ihre Teilnahme inkl. Spesen pro Sitzung ein Grundbetrag von 30 Franken ausgerichtet.

² Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

Art. 2 Entschädigungen für Mitarbeitende der Gemeinde Kriens ²

¹ Für die Teilnahme an Einwohnerratssitzungen, einwohnerrätlichen oder gemeinderätlichen Kommissionssitzungen wird bis 18.00 Uhr keine Entschädigung ausgerichtet.

² Für die Teilnahme an Einwohnerratssitzungen, einwohnerrätlichen oder gemeinderätlichen Kommissionssitzungen ab 18.00 Uhr wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

Art. 3 Entschädigung für Präsidien

Dem Präsidium der Kommissionen bzw. anderen Sitzungsleitenden wird je Sitzung das doppelte Sitzungsgeld gemäss Art. 1 Abs. 2 ausgerichtet.

Art. 4 Protokollführung ^{3, 4}

¹ Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Kommissionsmitgliedern erstellt werden, wird dafür pro Viertel-Stunde Sitzungsdauer eine zusätzliche Entschädigung von 12.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

² Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Mitarbeitenden der Gemeinde Kriens erstellt werden, wird dafür pro Viertel-Stunde Sitzungsdauer, ab 18.00 Uhr, eine zusätzliche Entschädigung von 5 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

³ Die Regelung gemäss Abs. 2 gilt auch für die Protokollierung von Einwohnerratssitzungen und einwohnerrätlichen Kommissionen durch Mitarbeitende der Gemeinde Kriens.

Art. 5 Entschädigung Urnenbüromitglieder und zusätzliche Personen, die nicht Mitarbeitende der Gemeinde Kriens sind ⁵

Für die Mitarbeit im Urnenbüro und im Auszählbüro wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

Art. 6 Entschädigung Mitarbeitende der Gemeinde Kriens im Urnen- bzw. Auszählbüro⁶

¹Für die Mitarbeit im Urnen- bzw. Auszählbüro wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 6.25 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

²Die Mitarbeitenden der Gemeinde Kriens können die geleistete Urnen- bzw. Auszählbürozeit als Arbeitszeit kompensieren. Die Gemeindekanzlei erstellt zuhanden der Abteilungsleitung eine Zeitmeldung.

³Diese Bestimmung gilt auch für Mitarbeitende der Gemeinde Kriens, die als Urnenbüromitglied gewählt sind.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dieser Verordnung wird der Beschluss des Gemeinderats Kriens von 24. Januar 1990 resp. 14. Februar 1990 aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01. September 2007 in Kraft.

Kriens, 13. September 2007

GEMEINDERAT KRIENS

Präsidentin
Helene Meyer-Jenni

Gemeindeschreiber
Robert Lang

Tabelle der Änderungen der Verordnung Entschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder vom 13. September 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	01.01.2012	Art. 1 Abs. 2	geändert	² Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird pro Stunde eine Entschädigung von 30 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	1624
2	01.01.2012	Art. 2 Abs. 2	geändert	² Für die Teilnahme an Einwohnerratssitzungen, einwohnerrätlichen oder gemeinderätlichen Kommissionssitzungen ab 18.00 Uhr wird pro Stunde eine Entschädigung von 30 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	1624
3	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1	geändert	¹ Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Kommissionsmitgliedern erstellt werden, wird dafür pro Stunde Sitzungsdauer eine zusätzliche Entschädigung von 50 Franken ausgerichtet.	1624
4	01.01.2012	Art. 4 Abs. 2	geändert	² Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Mitarbeitenden der Gemeinde Kriens erstellt werden, wird dafür pro Stunde Sitzungsdauer, ab 18.00 Uhr, eine zusätzliche Entschädigung von 20 Franken ausgerichtet.	1624

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
5	01.01.2012	Art. 5	geändert	Für die Mitarbeit im Urnenbüro und im Auszählbüro wird pro Stunde eine Entschädigung von 30 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	1624
6	01.01.2012	Art. 6 Abs. 1	geändert	¹ Für die Mitarbeit im Urnen- bzw. Auszählbüro wird pro Stunde eine Entschädigung von 25 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	1624